

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2002

zur Fortsetzung von Gemeinschaftsprüfungen und -tests an Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen von *Chamaecyparis*, *Ligustrum vulgare* und *Euphorbia fulgens* gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/982/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen ⁽¹⁾,

gestützt auf die Entscheidung 2001/898/EG der Kommission vom 12. Dezember 2001 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2001/898/EG sind die Verfahrensvorschriften für die Vergleichsprüfungen und -tests festgelegt, die von 2002 bis 2004 gemäß der Richtlinie 98/56/EG an Zierpflanzen von *Chamaecyparis*, *Ligustrum vulgare* und *Euphorbia fulgens* durchzuführen sind.

- (2) Die 2002 durchgeführten Tests und Prüfungen sollten 2003 fortgesetzt werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die 2002 begonnenen Gemeinschaftsprüfungen und -tests an Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen von *Chamaecyparis*, *Ligustrum vulgare* und *Euphorbia fulgens* sollen 2003 gemäß der Entscheidung 2001/898/EG fortgesetzt werden.

Brüssel, den 16. Dezember 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 101.